



Amtssigniert. SID2023061257810
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

It. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

Hofer Kommanditgesellschaft, Lebensmittelmarkt, 6300 Wörgl, Salzburger Straße 53;

Aufstellung Pfandautomat

Geschäftsanzahl -- bei Antworten bitte angeben

KU-BA-485/8-2023

Kufstein, 28.06.2023

KUNDMACHUNG

Die Hofer Kommanditgesellschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden und genehmigten Betriebsanlage in 6300 Wörgl, Salzburger Straße 53, im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Bauliche- und Betriebsbeschreibung:

Es ist geplant, am bestehenden Parkplatz der HOFER-Filiale einen nicht konditionierten Container für die Aufstellung von Leergutrücknahmegeräten -Tomra T9 mit MultiPac – laut planlicher Darstellung zu errichten.

Der Container-Pfandraum soll in zwei Bereiche unterteilt werden:

- einen Kunden-Zutrittsbereich für die Rückgabe des Leergutes durch den Kunden
- einen Technik-Bereich für die Aufstellung der Pfandautomaten und ausschließlichem Zutritt für HOFER-Personal

Der Container-Pfandraum soll wie folgt ausgeführt werden:

- der Container-Pfandraum soll als Stahl-Formrohrkonstruktion mit Sandwichpaneelen hergestellt und auf einem Streifenfundament auf dem Parkplatz montiert werden.
- sämtliche Verglasungen sollen in ESG ausgeführt werden
- die automatischen Schiebetüren für den Kunden-Zutrittsbereich sind als Fluchtweg/Notausgang geeignet (Ausführung mit redundantem Antrieb)
- für die Zu- und Abluft soll im Technik-Bereich ein Raumabluftventilator verbaut (Entlüftung über Wand) werden; die Nachströmung erfolgt mittels Tür-Bodenschlitz - Luftwechsel
- die Elektro-Installation soll im Wesentlichen aus zwei Steckdosen (je 230V) für die Pfandautomaten bestehen.

- Der gesamte Container-Pfandraum soll über ein Thermostat und Infrarot-Paneele auf einer konstanten Temperatur von +5°C gehalten werden. Die Infrarot-Paneele sollen so ausgelegt werden, dass das HOFER-Personal den Technik-Bereich während der Tätigkeit mittels Taster kurzfristig auf +16°C bringen kann.

Der Container-Pfandraum soll keinen ständigen Arbeitsplatz darstellen, da in diesem Arbeitsraum nur kurzfristige Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, sodass die maximale Beschäftigungsdauer pro HOFER Mitarbeiter in diesem Raum nicht mehr als zwei Stunden pro Tag betragen soll (geplant ist ein Betreten vor Ladenöffnung zur Kontrolle, dann bei etwaigen Störungen und zum Entleeren vor Ladenschluss).

Die Öffnungs-, Betriebs- und Anlieferzeiten der bestehenden Betriebsanlage bleiben unverändert.

Betriebsablauf Leergutrücknahmearmat (Pfandautomat):

Um den gesetzlichen Auflagen der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz zu entsprechen, soll es am gegenständlichen Standort der HOFER KG den Kunden zukünftig möglich sein, Getränke in bepfandeten Mehrweggebinden bzw. Einweggebinden zu erwerben und diese ebenfalls wieder zu retournieren. Die Kunden haben ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten die Möglichkeit von den Pfandautomaten Gebrauch zu machen (über den Kunden-Zutrittsbereich). Die betriebliche Organisation erfolgt über das HOFER-Personal (über den Technik-Bereich).

Mehrweg-Leergut:

Es ist vorgesehen, dass dieses im Wesentlichen vollautomatisiert durch die Pfandautomaten zurückgenommen und auf einem Sammeltisch sowie einem Kistenband gesammelt werden soll. Sobald diese gefüllt sind, werden Sammeltisch und Kistenband durch das HOFER-Personal geleert und das Leergut auf Paletten verräumt.

Der Transport der vollen Leergut-Paletten (Mehrweg) sowie der rollbaren Sammelgefäß (Einweg) zur Laderampe soll im Anschluss mittels (bereits vorhandenem) Hubwagen erfolgen. Der Technik-Bereich als Arbeitsplatz soll vom HOFER-Personal nur zum Entleeren und gegebenenfalls bei auftretenden Störungen betreten werden und soll somit - wie oben beschrieben - keinen ständigen Arbeitsplatz darstellen.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 12.07. 2023

um 09:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihrre Vertretungsbefugnis durch seine/ihrre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer